

Wahlbekanntmachung

Am **11.05.2025** findet die **Wahl der Bürgermeisterin der Stadt Kroppenstedt** statt.
Die Wahl dauert von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.

Die **Stadt Kroppenstedt** ist hierzu in folgenden **Wahlbezirk (einschließlich Briefwahlbezirk)** eingeteilt:

Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke	Lage des Wahllokals
0001	39397 Kroppenstedt	Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 3-5 (Grundschule Kroppenstedt)

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis zum **20.04.2025** zugestellt worden sind, sind der **Wahlbezirk und das Wahllokal** angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

1. Jeder Wahlberechtigte, der **keinen Wahlschein** besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen **Wählerverzeichnis er eingetragen** ist.

Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre **Wahlbenachrichtigung mitzubringen** und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein), Unionsbürger ihren gültigen Identitätsausweis oder Reisepass bereitzuhalten.

Sie haben sich auf **Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen**.

2. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahllokal bereitgehalten werden. Jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes einen entsprechenden Stimmzettel ausgehändigt.

Der amtliche Stimmzettel enthält die **zugelassene Bewerberin** für die Wahl zur Bürgermeisterin.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer **Wahlkabine des Wahllokals unbeobachtet gekennzeichnet** und in **gefaltetem Zustand** so **in die Wahlurne** gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

3. Bei der Wahl zur Bürgermeisterin
 - hat jeder Wahlberechtigte **eine Stimme**;
 - muss die Bewerberin, der der Wahlberechtigte seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise **zweifelsfrei gekennzeichnet** werden.
4. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt).
5. Wahlberechtigte, die **einen Wahlschein haben**, können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen möchte, muss den Wahlschein mit den erforderlichen Briefwahlunterlagen beim Wahlbüro der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstr. 7, 39397 Gröningen beantragen.
Briefwähler üben ihr Wahlrecht wie folgt aus:

- a) Der Wähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel.
- b) Er legt den Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Er unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vordruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Er legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag (gelb) und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag (blau) und verschließt diesen.
- e) Er übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass dieser dort bis spätestens 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl gegenüber dem Wahlleiter zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

6. Jeder Wahlberechtigte kann das **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben**. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch nach § 107a Abs. 3 des Strafgesetzbuches ist strafbar.

7. Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung.

Ort, Datum Gröningen, den 07.04.2025		Unterschrift  Schliebener Wahlleiterin
---	--	--

Diese Bekanntmachung ist mit der Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse <http://kroppenstedt.westlicheboerde.de> bewirkt.